

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ergänzung)

1. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen und ändern (soweit darauf Bezug genommen wird) den Inhalt des zwischen dem Kunden (in der Folge als „Nutzer“ bezeichnet) und dem Unternehmen, bei welchem die Snow Card Tirol erworben wurde, abgeschlossenen Vertrages; sofern in der Folge keine abweichenden Regelungen vereinbart werden, kommt für die vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer und dem verkaufenden Unternehmen darüber hinaus nach wie vor der Inhalt der bestehenden Vereinbarung zur Anwendung.
2. Auf Grund der behördlich angeordneten und von den Partnerunternehmen der Snow Card Tirol nicht beeinflussbaren Beschränkungen und Sperren war deren (weitere) Nutzung nach dem 15.03.2020 nicht (mehr) möglich.
3. Für die Gültigkeit der Snow Card Tirol wurde eine Dauer bis zum 15.05.2020 vereinbart. Diese Gültigkeitsdauer wird mit diesem Angebot bis zum 02.08.2020 verlängert, so dass die Nutzung der aktuell verfügbaren Leistungen der Partnerunternehmen der Snow Card Tirol noch bis zu diesem Zeitpunkt ohne Aufpreis möglich ist. Davon ausgenommen sind Leistungen, für welche bereits während der ursprünglichen Dauer ein zusätzliches Entgelt zu leisten war. Ob Erlebnisangebote inkludiert sind oder welche individuellen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen gelten, erfahren Sie bei dem jeweiligen Unternehmen.
4. Mit Annahme dieses Angebotes wird eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Snow Card Tirol bis zum 02.08.2020 vereinbart. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer darauf, auf Grund oder in Folge der Unterbrechung der Möglichkeit zur Verwendung der Snow Card Tirol nach dem 15.03.2020 (behauptete) Forderungen, welcher Art auch immer - zB anteilige (Rück-) Forderung des bezahlten Kaufpreises - gelten zu machen.
5. Der Nutzer bestätigt die Annahme dieses Angebotes und den Verzicht auf die Geltendmachung von (behaupteten) (Rück-) Forderungsansprüchen mit der erstmaligen Nutzung dieses Verlängerungsangebotes.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Ergänzung der AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung mit einer solchen ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung, von der Schriftformerfordernis abzugehen.